

- d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Stationen der Jungen Naturforscher, Lehrern, die die Schulgärten leiten, Arbeitsgemeinschaftsleitern und Leitern der Klubs der Jungen Neuerer der Landwirtschaft
- e) Die Zentralstation ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Stationen der Jungen Naturforscher sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher verantwortlich;
- (2)a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, arbeiten in der Zentralstation Arbeitsgemeinschaften „Junge Pflanzenzüchter“, „Junge Gärtner“, „Junge Tierzüchter“, „Junge Landmaschinentechniker“, „Junge Meteorologen“ und „Junge Geologen“;
- b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben;
- c) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten.
- d) Um eine gute Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Pionierorganisation zu gewährleisten, werden in den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation nur Schüler aus den in der Nähe der Zentralstation gelegenen Schulen aufgenommen.
- e) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen und sich in der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher oder im Schulgarten ausgezeichnet haben;
- (3) Die Unterstützung der örtlichen Schulen bei der Arbeit im Schulgarten bildet die Grundlage für die Erarbeitung methodischer und fachlicher Anleitungen für die Schulgartenarbeit. Zur Unterstützung der naturwissenschaftlichen Propaganda unter Eltern, Lehrern und Jungen Pionieren und Schülern führt die Zentralstation im Rahmen ihres Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Sie gestaltet zum Beispiel einen „Tag der Jungen Gärtner“, einen „Tag der Jungen Tierfreunde“, führt Exkursionen zum Studium der heimatischen Flora und Fauna durch, sie veranstaltet Besichtigungen von volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie Filmveranstaltungen, Vorträge und Buchbesprechungen.
- (4) Die Zentralstation soll über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle und Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen;
- (5) Bei der Zentralstation befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit der Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und der Schulgärten.

## § 9

## Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, Vertretern des Patenbetriebes und der Eltern, bewährten Wissenschaftlern, Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, bewährten Pionierleitern, besonders von Landschulen, Leitern von Klubs Junger Neuerer der Landwirtschaft und Stationen der Jungen Naturforscher sowie bewährten Leitern von Schulgärten und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Naturforscher bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

## § 10

## Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist;

## § 11

## Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung geändert oder aufgehoben werden.

## § 12

## Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

**Anordnung  
über die Stellung und die Aufgaben des Zentral-  
hauses der Jungen Pioniere.**

**Vom 15. Oktober 1955**

## § 1

(1) Das Zentralhaus der Jungen Pioniere untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

## § 2

Struktur- und Stellenplan des Zentralhauses sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. L a n g e  
Minister